

Antwort der Verwaltung:

Wie auch in dem Antrag der CDU-Fraktion aufgeführt wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe Haushalt am 25.08.2020 zu dem Thema „Festlegung einer selbstbestimmten Schuldenobergrenze durch den Rat“ von der Verwaltung verschiedene Kennzahlen mit deren wesentlichen Vor- und Nachteilen vorgestellt. Die seinerzeitigen Kennzahlen sind als Anlage beigefügt.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 02.02.2022 hat RM Grimpe zu dem genannten Antrag „Entwicklung Kennzahl für Schuldenentwicklung“ folgenden Vorschlag unterbreitet: „Die Kennzahl zum einen aus der Gesamtverschuldung in Relation zu den Einnahmen (als prozentualer Wert) des zugehörigen Jahres und zum anderen aus dem jeweiligen Schuldendienst, gegebenenfalls getrennt aufgeschlüsselt nach Tilgung und Zins, ebenfalls als Prozentwert, zu bilden. Diese Kennzahl könnte dann retrospektiv für die letzten 10 Jahre und die nächsten (geschätzte Werte natürlich) drei Jahre (der mittelfristigen Finanzplanung) jeweils zu den Haushaltsberatungen vorgestellt werden.“

Hierfür wurden die jeweiligen Werte aus den Jahren 2013 bis 2025 zusammengetragen und ebenfalls für eine Ermittlung als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es jedoch schwierig eine bzw. zwei klare Kennzahlen hinsichtlich der Schuldenentwicklung der Stadt Schortens zu definieren. Auf diese Weise könnte – wie auch seinerzeit von RM Bruns festgestellt – die Gefahr bestehen, dass sich der Rat damit selbst zu starken Einschränkungen unterwirft.

Situationen können sich unvorhersehbar ändern, die dann gegebenenfalls eine weitere Kreditaufnahme bzw. Schuldenerhöhung – insbesondere für Pflichtaufgaben – erforderlich machen.

Vielmehr könnten verschiedene Parameter (die von RM Grimpe vorgeschlagenen Kennzahlen sowie eine Entschuldungsdauer in Jahren) eines gewissen Zeitraumes herangezogen werden, um dann im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden, ob eine Verschuldung begründet werden kann oder nicht.

Dies kann gegebenenfalls um verschiedene Stufen ergänzt werden. So könnte beispielsweise in einer „gelben Phase“ eine Verschuldung noch für freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben möglich sein, in einer „orangenen Phase“ hingegen nur noch für Pflichtaufgaben.

Kirchhoff

Sachbearbeiter

Idel

Fachbereichsleiterin

Böhling

Bürgermeister